NIENBURG ENERGIE GMBH
Handelsregister Walsrode HRB 203032
An der Breiten Riede 9, 31582 Nienburg
Telefon: 05021 9775-0, Telefax: 05021 9775-41
info@stadtwerke-nienburg.de
Geschäftsführer: Thomas Breer
Aufsichtsratsvorsitzender: Hans-Peter Rübenack

KUNDENINFORMATION ZUM EASYflexStromPlus

Dieser Vertrag regelt die Belieferung mit Strom mit einem dynamischen Tarif. Der Tarif spiegelt die Preisschwankungen auf den Kurzfristmärkten für Strom, den sogenannten Spotmärkten wider. Bezugspunkt für den Tarif dieses Vertrags ist die Preisbildung am Day-Ahead-Markt der Energiebörse EPEX-Spot SE. Jeden Werktag um 12 Uhr wird in einer Auktion ein Preis für jede Stunde der 24 Stunden des nächsten Tages ermittelt; am Freitag oder vor einem Feiertag jeweils für jede Stunde der folgenden Tage bis Montag oder den ersten Werktag (ohne Sonnabend) nach dem Feiertag.

Das vom Kunden zu zahlende Entgelt besteht neben einem verbrauchsunabhängigen **Grundpreis** aus den Kosten für den **Messstellenbetrieb**, einem verbrauchsabhängigen **Arbeitspreis Flex**, der sich am Day-Ahead-Markt der Energiebörse EPEX-Spot SE (www.epexspot.com) für die jeweilige Stunde fortlaufend neu bildet und dem verbrauchsabhängigen **Arbeitspreis Vertrieb** sowie der Umsatzsteuer.

Damit der Verbrauch der jeweiligen Stunde zugeordnet werden kann, ist ein intelligentes Messsystem (iMSys) erforderlich.

Der Kunde kann durch Steuerung seines Strombezuges von Stunden günstiger untertägiger Börsenpreise (etwa aufgrund der Verfügbarkeit erneuerbarer Energien wie Wind oder Sonne im Stromnetz) profitieren und – soweit möglich – in Stunden hoher Strompreise (z. B. wenig Wind bzw. Sonne) seinen Bezug reduzieren. Anders als bei einem statischen Tarif, also einem einheitlichen Preis für alle Stunden z. B. eines Jahres, werden bei einem dynamischen Tarif also auch Preisausschläge (in denen der Strom besonders günstig oder besonders teuer ist) vom Kunden unmittelbar wahrgenommen. Dies bietet Risiken wie Chancen und ist insbesondere für Kunden attraktiv, die einen nennenswerten Teil ihres Bezugs in Stunden mit günstigeren Preisen verlagern können.

Neben Preisunterschieden für einzelne Stunden eines Tages unterliegt der Strommarkt insgesamt Preisschwankungen. So kam es etwa als Folge des Ukrainekrieges trotz weiterhin bestehender unterschiedlicher Stundenpreise zu einem starken Preisanstieg des Gesamtmarktes (durchschnittlicher Tagespreis). Solche allgemeinen Preisentwicklungen werden bei einem dynamischen Tarif nicht durch einen vereinbarten Festpreis abgefangen und dadurch verzögert weitergegeben. Auch dies bietet Risiken wie Chancen. Von einem Absinken des allgemeinen Preisniveaus profitiert der Kunde ebenfalls unmittelbar und nicht wie bei einem Festpreis nur verzögert.

Die Bindung des tatsächlichen Strombezuges an den aktuellen Börsenpreis des Spotmarktes kann zudem dazu führen, dass die Höhe der vom Kunden zu zahlenden Rechnung aufgrund der schwankenden Börsenpreise und etwaiger jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen monatlich stark variiert.

Voraussetzungen

Einbau intelligentes Messystem / Kündigung bei nicht erfolgter Inbetriebnahme

Damit der Verbrauch des Kunden dem jeweiligen Zeitintervall zugeordnet werden kann, muss an der Entnahmestelle des Kunden ein intelligentes Messsystem (iMSys) verbaut sein. Die Energiebelieferung kann jedoch bereits vorab aufgenommen werden, sofern der Einbau eines intelligenten Messsystems vom Messstellenbetreiber angekündigt wurde. Die Ankündigung erfolgt spätestens drei Monate vor Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem. Zudem kann die Belieferung bereits aufgenommen werden, wenn der Kunde die vorzeitige Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem vom Messstellenbetreiber verlangt hat (vgl. § 34 Abs. 2 Nr. 1 MsbG). Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet die Messstelle daraufhin innerhalb von vier Monaten mit einem intelligenten Messsystem auszustatten. Die Mehrkosten für einen vorzeitigen Zählerwechsel auf Kundenwunsch trägt der Kunde. Die Anschlussbedingungen, Preise für den Zählerwechsel auf Wunsch und die jährlichen Kosten zum Zähler sind dem Preisblatt auf der Internetseite des Messstellenbetreibers zu entnehmen.

AUFTRAG EASYflexStromPlus

zur Lieferung elektrischer Energie mit einem dynamischen Tarif und mit Einbeziehung der Netznutzung und des Messstellenbetriebs durch Nienburg Energie GmbH
gültig ab 01.01.2025

* Pflichtfelder

1 Kunde

Bitte ankreuzen*: ☐ Verbraucher i. S. v. § 13 BGB[1)] ☐ kein Verbraucher i. S. v. § 13 BGB[1)]

Vorname* / Name*

Geburtsdatum tt.mm.jjjj

Rechnungsanschrift* (Straße / Hausnummer)

Rechnungsanschrift* (PLZ / Ort)

Telefon* (tagsüber / mobil)

E-Mail*

[1)] Verbraucher i. S. v. § 13 BGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

Die Nienburg Energie GmbH (im Weiteren Nienburg Energie genannt) kann dem Kunden über die angegebene E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn etc.) zusenden. Für eine darüberhinausgehende Verwendung der E-Mail-Adresse gilt Ziffer 9. Änderungen der vorgenannten Kontaktdaten des Kunden sind der Nienburg Energie unverzüglich in Textform mitzuteilen.

2 Entnahmestelle

Anschrift Straße / Hausnummer / PLZ / Ort*

Zählernummer*

Bezeichnung der Entnahmestelle

Zählerstand* in kWh

Marktlokations-Identifikationsnummer (wenn vorhanden)

abgelesen am*

Personenanzahl

Vorjahresverbrauch*

3 Lieferbeginn / Angaben zum Lieferantenwechsel / Übernahme ab Einzug / Wertersatz bei Widerruf

(für den tatsächlichen Lieferbeginn gilt Ziffer 1 der AGB)

Gewünschter Lieferbeginn* / Übernahmedatum* ☐ zum nächstmöglichen Termin

☐ Lieferantenwechsel ☐ Einzug / Übernahme ☐ Tarifwechsel

Name des bisherigen Stromlieferanten (nur bei Lieferantenwechsel)*

Wer nimmt die Kündigung beim bisherigen Lieferanten vor? bitte ankreuzen! (gilt nur bei Lieferantenwechsel)

☐ Nienburg Energie ☐ Kunde ☐ bereits erfolgt, am:

Wertersatz bei Widerruf, gilt nur für Verbraucher i. S. v. § 13 BGB:
Für den Fall, dass die Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses) aufgenommen werden soll, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht gemäß Anlage „Widerrufsbelehrung" zusätzlich (falls gewünscht, bitte ankreuzen):

☐ Ich verlange ausdrücklich, dass die Energielieferung – soweit möglich – auch beginnen soll, wenn der Lieferbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich der Nienburg Energie für die bis zum Widerruf gelieferte Energie gemäß § 357 Abs. 2 BGB einen angemessenen Wertersatz.

4 Produkt / Preis

EASYflexStromPlus ist Ökostrom. Er stammt zu 100 Prozent aus europäischen Kraftanlagen. Nienburg Energie entwertet entsprechende Herkunftsnachweise im deutschen Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes. Das vom Kunden für die gelieferte Energie zu zahlende Entgelt ergibt sich aus dem beigefügten Preisblatt.

5 Umfang der Lieferung

Die Regelungen der Netznutzung, des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung für die Entnahmestelle des Kunden sind Gegenstand des Vertrags und obliegen der Nienburg Energie. Die Abrechnung der Kosten für den Messstellenbetrieb gegenüber dem Kunden obliegt ebenfalls der Nienburg Energie. Die Nienburg Energie schließt die hierfür erforderlichen Verträge mit dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung.

6 Laufzeit / Kündigungsfrist
Der Vertrag **EASYflexStromPlus** läuft auf unbestimmte Zeit und kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten AGB) bleiben unberührt.

7 Vollmacht
Der Kunde bevollmächtigt die Nienburg Energie zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Lieferanten erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrags. Zudem bevollmächtigt der Kunde die Nienburg Energie auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge und zum Abschluss neuer Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs. Weiterhin bevollmächtigt der Kunde die Nienburg Energie zur Abfrage seiner Messwerte (auch Vorjahresverbrauchsdaten) beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber.

8 Zahlungsweise
- ☐ Der Kunde wird sämtliche Zahlungen (Abschläge, Rechnungen) bis zur Fälligkeit auf eines der unten angegebenen Konten der Nienburg Energie überweisen.
- ☐ Der Kunde erteilt für diesen Auftrag ein SEPA-Basislastschriftmandat und fügt die Anlage „SEPA-BASISLASTSCHRIFTMANDAT" bei.

9 Werbeeinwilligung

Ich willige ein, dass mich die Nienburg Energie GmbH zum Zwecke der Werbung für eigene Produkte und/oder Dienstleistungen (Vertragsangebote zur Strom-, Gas- und Wasserlieferung, Wärme- und/oder PV-Contracting oder Elektromobilität sowie über Sonderangebote und Rabattaktionen hierzu) kontaktiert und hierzu die von mir im Rahmen dieses Vertrages erhobenen Daten (z. B. Name, Anschrift, Tel-Nr., Beginn und Ende der Belieferung, Energieverbrauch) verarbeitet.

☐ per Telefon ☐ per E-Mail

Die Einwilligung/en zur Werbung per E-Mail und bei Verbrauchern gegebenenfalls per Telefonanruf gelten bis zum Ende des auf die Vertragsbeendigung folgenden Kalenderjahres, sofern ich sie nicht vorher widerrufe. Ein Widerspruch ist (einzeln oder gemeinsam) jederzeit möglich. Er erfolgt für die Zukunft und berührt damit nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung per E-Mail bzw. Telefonwerbung. Der Widerruf ist zu richten an:
Nienburg Energie GmbH, An der Breiten Riede 9, 31582 Nienburg, Telefon: 05021 9775-0, Telefax: 05021 9775-41,
E-Mail: service@stadtwerke-nienburg.de

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Nienburg Energie sowie diesbezüglichen Widerrufsrechten des Kunden können der „Datenschutzinformation" entnommen werden.

10. Auftragserteilung
Ich(wir) beauftrage(n) die Nienburg Energie, meinen(unseren) gesamten Bedarf an Strom an die genannten Verbrauchsstelle zu liefern. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Der Vertrag kommt mit der Bestätigung des Nienburg Energie GmbH zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrags zu erfolgen hat. Es gelten die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Nienburg Energie GmbH zur Lieferung von elektrischer Energie mit einem dynamischen Tarif und mit Einbeziehung der Netznutzung und des Messstellenbetriebs, Stand 01.01.2025 (AGB). Die Vertragsunterlagen enthalten weiterhin das Preisblatt, die Widerrufsbelehrung mit Muster-Widerrufsformular sowie die Datenschutzinformation gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Ihren Erhalt bestätige(n) ich(wir) mit meiner(unserer) Unterschrift.

Ort, Datum, Unterschrift des/der Kunden

AUFTRAG EASYflexStromPlus

zur Lieferung elektrischer Energie mit einem dynamischen Tarif und mit Einbeziehung der Netznutzung und des Messstellenbetriebs durch Nienburg Energie GmbH
gültig ab 01.01.2025

* Pflichtfelder

1 Kunde

Bitte ankreuzen*: ☐ Verbraucher i. S. v. § 13 BGB[1)] ☐ kein Verbraucher i. S. v. § 13 BGB[1)]

Vorname* / Name*

Geburtsdatum tt.mm.jjjj

Rechnungsanschrift* (Straße / Hausnummer)

Rechnungsanschrift* (PLZ / Ort)

Telefon* (tagsüber / mobil)

E-Mail*

[1)] Verbraucher i. S. v. § 13 BGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

Die Nienburg Energie GmbH (im Weiteren Nienburg Energie genannt) kann dem Kunden über die angegebene E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn etc.) zusenden. Für eine darüberhinausgehende Verwendung der E-Mail-Adresse gilt Ziffer 9. Änderungen der vorgenannten Kontaktdaten des Kunden sind der Nienburg Energie unverzüglich in Textform mitzuteilen.

2 Entnahmestelle

Anschrift Straße / Hausnummer / PLZ / Ort*

Zählernummer*

Bezeichnung der Entnahmestelle

Zählerstand* in kWh

Marktlokations-Identifikationsnummer (wenn vorhanden)

abgelesen am*

Personenanzahl

Vorjahresverbrauch*

3 Lieferbeginn / Angaben zum Lieferantenwechsel / Übernahme ab Einzug / Wertersatz bei Widerruf

(für den tatsächlichen Lieferbeginn gilt Ziffer 1 der AGB)

Gewünschter Lieferbeginn* / Übernahmedatum*

☐ zum nächstmöglichen Termin

☐ Lieferantenwechsel ☐ Einzug / Übernahme ☐ Tarifwechsel

Name des bisherigen Stromlieferanten (nur bei Lieferantenwechsel)*

Wer nimmt die Kündigung beim bisherigen Lieferanten vor? bitte ankreuzen! (gilt nur bei Lieferantenwechsel)

☐ Nienburg Energie ☐ Kunde ☐ bereits erfolgt, am:

Wertersatz bei Widerruf, gilt nur für Verbraucher i. S. v. § 13 BGB:
Für den Fall, dass die Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses) aufgenommen werden soll, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht gemäß Anlage „Widerrufsbelehrung" zusätzlich (falls gewünscht, bitte ankreuzen):

☐ Ich verlange ausdrücklich, dass die Energielieferung – soweit möglich – auch beginnen soll, wenn der Lieferbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich der Nienburg Energie für die bis zum Widerruf gelieferte Energie gemäß § 357 Abs. 2 BGB einen angemessenen Wertersatz.

4 Produkt / Preis

EASYflexStromPlus ist Ökostrom. Er stammt zu 100 Prozent aus europäischen Kraftanlagen. Nienburg Energie entwertet entsprechende Herkunftsnachweise im deutschen Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes. Das vom Kunden für die gelieferte Energie zu zahlende Entgelt ergibt sich aus dem beigefügten Preisblatt.

5 Umfang der Lieferung

Die Regelungen der Netznutzung, des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung für die Entnahmestelle des Kunden sind Gegenstand des Vertrags und obliegen der Nienburg Energie. Die Abrechnung der Kosten für den Messstellenbetrieb gegenüber dem Kunden obliegt ebenfalls der Nienburg Energie. Die Nienburg Energie schließt die hierfür erforderlichen Verträge mit dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung.

6 Laufzeit / Kündigungsfrist
Der Vertrag **EASYflexStromPlus** läuft auf unbestimmte Zeit und kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten AGB) bleiben unberührt.

7 Vollmacht
Der Kunde bevollmächtigt die Nienburg Energie zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Lieferanten erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrags. Zudem bevollmächtigt der Kunde die Nienburg Energie auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge und zum Abschluss neuer Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs. Weiterhin bevollmächtigt der Kunde die Nienburg Energie zur Abfrage seiner Messwerte (auch Vorjahresverbrauchsdaten) beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber.

8 Zahlungsweise
☐ Der Kunde wird sämtliche Zahlungen (Abschläge, Rechnungen) bis zur Fälligkeit auf eines der unten angegebenen Konten der Nienburg Energie überweisen.
☐ Der Kunde erteilt für diesen Auftrag ein SEPA-Basislastschriftmandat und fügt die Anlage „SEPA-BASISLASTSCHRIFTMANDAT" bei.

9 Werbeeinwilligung

Ich willige ein, dass mich die Nienburg Energie GmbH zum Zwecke der Werbung für eigene Produkte und/oder Dienstleistungen (Vertragsangebote zur Strom-, Gas- und Wasserlieferung, Wärme- und/oder PV-Contracting oder Elektromobilität sowie über Sonderangebote und Rabattaktionen hierzu) kontaktiert und hierzu die von mir im Rahmen dieses Vertrages erhobenen Daten (z. B. Name, Anschrift, Tel-Nr., Beginn und Ende der Belieferung, Energieverbrauch) verarbeitet.

☐ per Telefon ☐ per E-Mail

Die Einwilligung/en zur Werbung per E-Mail und bei Verbrauchern gegebenenfalls per Telefonanruf gelten bis zum Ende des auf die Vertragsbeendigung folgenden Kalenderjahres, sofern ich sie nicht vorher widerrufe. Ein Widerspruch ist (einzeln oder gemeinsam) jederzeit möglich. Er erfolgt für die Zukunft und berührt damit nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung per E-Mail bzw. Telefonwerbung. Der Widerruf ist zu richten an:
Nienburg Energie GmbH, An der Breiten Riede 9, 31582 Nienburg, Telefon: 05021 9775-0, Telefax: 05021 9775-41,
E-Mail: service@stadtwerke-nienburg.de

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Nienburg Energie sowie diesbezüglichen Widerrufsrechten des Kunden können der „Datenschutzinformation" entnommen werden.

10. Auftragserteilung
Ich(wir) beauftrage(n) die Nienburg Energie, meinen(unseren) gesamten Bedarf an Strom an die genannten Verbrauchsstelle zu liefern. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Der Vertrag kommt mit der Bestätigung des Nienburg Energie GmbH zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrags zu erfolgen hat. Es gelten die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Nienburg Energie GmbH zur Lieferung von elektrischer Energie mit einem dynamischen Tarif und mit Einbeziehung der Netznutzung und des Messstellenbetriebs, Stand 01.01.2025 (AGB). Die Vertragsunterlagen enthalten weiterhin das Preisblatt, die Widerrufsbelehrung mit Muster-Widerrufsformular sowie die Datenschutzinformation gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Ihren Erhalt bestätige(n) ich(wir) mit meiner(unserer) Unterschrift.

Ort, Datum, Unterschrift des/der Kunden

Preisblatt Strom

Netzgebiet Avacon Netz GmbH
gültig ab 01.01.2025

EASYflexStromPlus	Grundpreis EUR/Jahr		Arbeitspreis Flex ct/kWh	Arbeitspreis Vertrieb ct/kWh	
	netto	**brutto**		netto	**brutto**
0 kWh bis 100.000 kWh	207,60	**247,04**	gemäß Ziffer 2.1	17,93	**21,34**

Entgelt für Messstellenbetrieb (MSB)*	Verbrauch von	bis	EUR/Jahr netto	**brutto**
Entgelte MSB gem. Messstellenbetriebsgesetz:				
Verbrauchseinrichtungen nach $ 14a EnWG			42,02	**50,00**
Intelligentes Messsystem	0 kWh -	10.000 kWh	16,81	**20,00**
Intelligentes Messsystem	10.001 kWh -	20.000 kWh	42,02	**50,00**
Intelligentes Messsystem	20.001 kWh -	50.000 kWh	75,63	**90,00**
Intelligentes Messsystem	50.001 kWh -	100.000 kWh	100,84	**120,00**
Stromwandlersatz für Niederspannung			17,16	**20,42**

Zusätzliche Ausstattung mit Steuerungseinrichtungen und Anbindung an Smartmeter Gateway (SMGW) gemäß Ziffer 2.3

* Für konventionelle Zähler wird das Entgelt für den MSB in den Netzentgelten des Netzbetreibers geregelt, das Entgelt für den MSB für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme im „Preisblatt für den Messstellenbetrieb gemäß Messstellenbetriebsgesetz MsbG“. Diese Entgelte finden Sie auf der Internetseite der Avacon Netz GmbH. Die Angabe der hier genannten Preise für den MSB erfolgt ohne Gewähr zu Ihrer Information, verbindlich sind die vom Messstellenbetreiber veröffentlichten.

1 Übersicht über die Zusammensetzung des Entgelts

Der Kunde zahlt für den tatsächlichen Lieferumfang einen verbrauchsabhängigen **Arbeitspreis Flex** und einen ebenfalls verbrauchsabhängigen **Arbeitspreis Vertrieb,** einen verbrauchsunabhängigen **Grundpreis** sowie das **Entgelt für den Messstellenbetrieb**, die jeweils unter Ziffer 2 erläutert werden.

2 Entgelt

2.1 Der Kunde zahlt für den tatsächlichen Lieferumfang den **Arbeitspreis Flex**. Der Arbeitspreis Flex bildet sich für jede Stunde neu und ist der nachfolgend beschriebene Spotmarktpreis für Lieferungen in dieser Stunde. Ist der maßgebende Spotmarktpreis für Stromlieferungen in der jeweiligen Stunde negativ, erhält der Kunde den negativen Spotmarktpreis vergütet.

Der Spotmarktpreis ist der von der Bundesnetzagentur (BNetzA) derzeit unter „Marktdaten visualisieren“; “Markt“ unter „Großhandelspreise“ veröffentlichte aus den Preisen der Auktionen an der Strombörse EPEX SPOT SE am letzten Börsentag vor dem Tag der Lieferung ermittelte Tagesreferenzpreis für Stromlieferungen in der jeweiligen Stunde und ist derzeit unter https://www.smard.de/home/marktdaten einzusehen. Unter https://smard.de/home/downloadcenter/download-marktdaten werden die Spotmarktpreise in EUR/MWh veröffentlicht. Zur Umrechnung in ct/kWh ist der veröffentlichte Spotmarktpreis durch 10 zu teilen.

Arbeitspreis Flex (Übergangspreis): Bis zu dem auf den Tag der Inbetriebnahme des intelligenten Messsystems folgenden Kalendertag beträgt der Arbeitspreis Flex netto 12,50 ct/kWh. Ab dem auf den Tag der Inbetriebnahme folgenden Kalendertag errechnet sich der Arbeitspreis Flex gemäß Absatz 1 und 2 dieser Ziffer.

2.2 Zusätzlich zahlt der Kunde den für die jeweilige Marktlokation angegebenen verbrauchsunabhängigen **Grundpreis** und den verbrauchsabhängigen **Arbeitspreis Vertrieb**. Hierin enthalten sind die Kosten für den Vertrieb, insbesondere operative Vertriebskosten wie Personal- und Strukturierungskosten, Kosten für den Marktzugang, die Marge sowie ein Risikoaufschlag und die Kosten für den Erwerb und die Entwertung von Herkunftsnachweisen nach § 3 Nr. 29 EEG. Der Arbeitspreis Vertrieb wird bei einem negativen Arbeitspreis Flex nach Ziffer 2.1 mit der Vergütung für den Kunden verrechnet.

Der Arbeitspreis Vertrieb enthält zusätzlich folgende Steuern, Umlagen und Abgaben auf deren Höhe Nienburg Energie keinen Einfluss hat: das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die Konzessionsabgaben, die vom Netzbetreiber erhobene KWKG-Umlage nach § 12 EnFG, den Aufschlag für besondere Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A), der die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, den Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK 8-24-001-A) sowie die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9-11 EnWG (derzeit in die Umlage nach § 19 StromNEV eingerechnet) enthält, die Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG i. V. m. § 12 EnFG sowie die Stromsteuer.

2.3 Weiterhin zahlt der Kunde für die jeweilige Entnahmestelle das **Entgelt für den Messstellenbetrieb** – soweit diese Kosten der Nienburg Energie vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden. Das Entgelt wird in der Rechnung separat berechnet und ausgewiesen.

2.4 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffer 2.2 und 2.5 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder oder Ähnliches) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

2.5 Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffern 2.1 bis 2.4 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer beträgt 19 Prozent.

2.6 Die Nienburg Energie teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach vorstehenden Ziffern zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

2.7 Die Nienburg Energie ist verpflichtet, den Grundpreis sowie den Arbeitspreis Vertrieb nach Ziffer 2.2 – nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 2.4 -durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Anpassung ist ausschließlich eine Änderung der in der Ziffer 2.2 genannten Kosten. Die Nienburg Energie überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Anpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 2.2 seit der jeweils vorhergehenden Anpassung nach dieser Ziffer bzw. – sofern noch keine Anpassung nach dieser Ziffer erfolgt ist – seit der erstmaligen Kalkulation des Grundpreises sowie des Arbeitspreis Vertrieb nach Ziffer 2.2 bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Anpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Anpassung gegenläufig zu saldieren.

Die einseitige Leistungsbestimmung der Nienburg Energie nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Anpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der Nienburg Energie gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Grundpreises und des Arbeitspreis Vertrieb nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Anpassungen werden nur wirksam, wenn die Nienburg Energie dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt und dem Kunden, der kein Verbraucher i. S. v. § 13 BGB ist, die Änderungen spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der Nienburg Energie in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

2.8 Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter Telefon 05021 9775 0 oder im Internet unter www.stadtwerke-nienburg.de.

3 Übersicht der tatsächlich in die Nettopreise nach Ziffer 2 ggf. einfließenden staatlich veranlassten und regulatorischen Strompreisbestandteile[2] gemäß StromGVV, für intelligente Messsysteme:

Produkt EASYflexStromPlus	
Netto-Arbeitspreis Flex, beispielhaft 02.01.2025, 12-13 Uhr (gemäß EPEX SPOT SE Day-ahead)	**11,595 ct/kWh**
Netto-Arbeitspreis Vertrieb	**17,93 ct/kWh**
In den Netto-Arbeitspreis Vertrieb fließen ein:	
Verbrauchsabhängiger Arbeitspreis-Netz	9,070 ct/kWh
Aufschlag nach § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)	0,277 ct/kWh
Offshore-Netzumlage nach § 17 f Abs. 5 (EnWG)	0,816 ct/kWh
Aufschlag für besondere Netznutzung 2025[4]	1,558 ct/kWh
Konzessionsabgabe[5] gemäß § 2 der (KAV)	1,590 ct/kWh
Stromsteuer	2,050 ct/kWh
Summe der einfließenden Strompreisbestandteile:	15,361 ct/kWh
Rechnerisch verbleibender Anteil für Marge, Risikoaufschlag und die Kosten für den Erwerb und die Entwertung von Herkunftsnachweisen nach § 3 Nr. 29 EEG:	2,569 ct/kWh
Netto-Grundpreis pro Jahr netto	**207,60 EUR/Jahr**
In den Netto-Grundpreis fließen ein:	
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis-Netz	80,30 EUR/Jahr
Rechnerisch verbleibender Anteil für Vertrieb, insbesondere operative Vertriebskosten wie Personal- und Strukturierungskosten, Kosten für den Marktzugang, Dienstleistungen:	127,30 EUR/Jahr
Netto-Messstellenbetrieb[3]	
Beispielhaft für ein intelligentes Messsystem bis 10.000 kWh/Jahr	16,81 EUR/Jahr

[2] Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de. Informationen zu den regulatorischen Preisbestandteilen (Netzentgelte) sind auf der Internetseite Ihres Netzbetreibers veröffentlicht unter www.avacon-netz.de.

[3] Das Entgelt für den Messstellenbetrieb wird gemäß Ziffer 2.3 des Preisblatts berechnet.

[4] Ab dem 01.01.2025 wird nach der Festlegung der Bundesnetzagentur (BK8-24-001-A) die § 19 StromNEV-Umlage gemeinsam mit der Wasserstoffumlage und dem Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung als Aufschlag für besondere Netznutzung erhoben.

[5] Die Nienburg Energie GmbH liefert in verschiedene Konzessionsgebiete. Die hier ausgewiesene Konzessionsabgabe entsteht durch eine Mischkalkulation. Die Höhe der Konzessionsabgabe ist abhängig von der Gemeindegröße nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV). Die geltende Höhe der Konzessionsabgabe je Konzessionsgebiet ist im Internetauftritt der örtlich zuständigen Netzbetreiber einsehbar.

4 Beispielberechnung

Zu Informationszwecken ergibt sich aus den vorstehend dargestellten Entgeltkomponenten zum Zeitpunkt der Auftragserteilung folgender informatorischer Gesamtpreis:

		inkl. Umsatzsteuer gemäß Ziffer 2.5 in Höhe von derzeit 19 %
Arbeitspreis Flex (02.01.2025, 12-13Uhr)	11,595 ct/kWh	**13,798 ct/kWh**
Arbeitspreis Vertrieb	17,93 ct/kWh	**21,34 ct/kWh**
Informatorischer Gesamt-Arbeitspreis pro kWh	29,525 ct/kWh	**35,135 ct/kWh**
Grundpreis	207,60 EUR/Jahr	**247,04 EUR/Jahr**
Entgelt für Messstellenbetrieb, beispielhaft für ein intelligentes Messsystem bis 10.000 kWh/Jahr	16,81 EUR/Jahr	**20,00 EUR/Jahr**
Summe Grundpreis + Messstellenbetrieb	224,41 EUR/Jahr	**267,05 EUR/Jahr**

Am 02.01.2025 in der Stunde von 12-13 Uhr wären Ihre Energiekosten Arbeitspreis Flex [EPEX SPOT SE Day-ahead] 11,595 ct/kWh gewesen. Der verbrauchte Strom hätte Sie dann am 03.01.2025 in der Stunde von 12-13 Uhr brutto 35,135 ct/kWh zzgl. anteiligem Grundpreis und Messstellenbetrieb gekostet.

KENNZEICHNUNG DER STROMLIEFERUNGEN 2023

	STROMMIX NIENBURG ENERGIE GMBH	STROMMIX ÖKOSTROM-D HAUSHALT	STROMMIX ÖKOSTROM GEWERBE	VERBLEIBENDER ENERGIETRÄGERMIX NIENBURG ENERGIE GMBH	STROMMIX DEUTSCHLAND
Kernenergie	1,8 %	0,0 %	0,0 %	2,9 %	1,5 %
Kohle	16,8 %	0,0 %	0,0 %	27,9 %	25,5 %
Erdgas	7,6 %	0,0 %	0,0 %	12,6 %	12,1 %
Sonstige fossile Energieträger	0,6 %	0,0 %	0,0 %	1,0 %	1,4 %
Erneuerbare Energien[1]	73,2 %	50,9 %	50,9 %	6,4 %	10,4 %
Erneuerbare Energien[2]	0,0 %	49,1 %	49,1 %	49,1 %	49,1 %
Mieterstrom[2]	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
[1] mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG [2] gefördert nach dem EEG	**Umweltauswirkungen** CO_2-Emissionen: 210 g/kWh Radioaktiver Abfall: 0,0000 g/kWh	**Umweltauswirkungen** CO_2-Emissionen: 0 g/kWh Radioaktiver Abfall: 0,0000 g/kWh	**Umweltauswirkungen** CO_2-Emissionen: 0 g/kWh Radioaktiver Abfall: 0,0000 g/kWh	**Umweltauswirkungen** CO_2-Emissionen: 348 g/kWh Radioaktiver Abfall: 0,0001 g/kWh	**Umweltauswirkungen** CO_2-Emissionen: 324 g/kWh Radioaktiver Abfall: 0,0004 g/kWh
Lieferland der Herkunftsnachweise: Deutschland Norwegen		**Anteil:** 100 % 	**Anteil:** 53 % 47 %		

Die Angaben entsprechen den Anforderungen gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005, geändert 22. Mai 2023. Weiterführende Informationen erhalten Sie unter www.stadtwerke-nienburg.de, per Telefon 05021 9775-0, per Faxabruf 05021 9775-41 oder beim Kundenservice der Stadtwerke Nienburg vor Ort. Stand der Information: 1. November 2024

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

NIENBURG ENERGIE

NIENBURG ENERGIE GmbH, An der Breiten Riede 9, 31582 Nienburg/Weser
Gläubiger-Identifikationsnummer : DE30ZZZ00000142601

Verbrauchsstelle:

Kunden-/Rahmenvertrags-Nr.:

_____ / _____

Vor- und Nachname

Bezeichnung

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

SEPA-Lastschriftmandat

Mandatsreferenz: Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

Ich ermächtige die Nienburg Energie GmbH, Zahlungen für o. g. Verbrauchsstelle von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Nienburg Energie GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vor- und Nachname des Kontoinhabers

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut (Name)

BIC

IBAN

Ort Datum

Unterschrift

Allgemeine Geschäftsbedingungen

zur Lieferung elektrischer Energie mit einem dynamischen Tarif und mit Einbeziehung der Netznutzung und des Messstellenbetriebs durch die Nienburg Energie GmbH
gültig ab 01.01.2025

NIENBURG ENERGIE

1 Vertragsschluss / Lieferbeginn / Vertragslaufzeit

1.1 Das Angebot der Nienburg Energie GmbH (im Weiteren Lieferant) in Prospekten, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.

1.2 Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrags und Einbau eines intelligenten Messsystems bzw. die Ankündigung des Einbaus eines solchen durch den Messstellenbetreiber vorliegt etc.) erfolgt sind. Ist der Kunde Verbraucher i. S. v. § 13 BGB, erfolgt eine Belieferung nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert der Lieferant hierzu ausdrücklich auf.

1.3 **EASYflexStromPlus** ist Ökostrom. Er stammt zu 100 Prozent aus europäischen Kraftanlagen. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten AGB) bleiben unberührt.

2 Umfang und Durchführung der Lieferung / Eigenerzeugungsanlagen / Leistungsumfang / Weiterleitungsverbot / Befreiung von der Leistungspflicht

2.1 Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktlokations-Identifikationsnummer energiewirtschaftlich identifiziert wird.

2.2 Der Kunde hat dem Lieferanten vier Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme von Erzeugungsanlagen zum Eigenverbrauch in Textform über die Anlage(n) und deren Leistung zu informieren.

2.3 Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt.

2.4 Der Kunde wird die Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

2.5 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffer 10 verwiesen.

2.6 Wird den Vertragsparteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, rechtmäßige Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), unmöglich gemacht, so sind die Vertragsparteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände noch andauern.

2.7 Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferanten bleiben für den Fall unberührt, dass den Lieferanten an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

3 Messung / Ablesung durch Kunden / Nachprüfung des intelligenten Messsystems

3.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch ein intelligentes Messsystem i. S. d. MsbG (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) ermittelt. Ein intelligentes Messsystem besteht nach § 2 Nr. 7 MsbG aus einer modernen Messeinrichtung, die über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebunden ist. Die Ablesung der Messwerte erfolgt durch den Messstellenbetreiber oder den Lieferanten. In begründeten Einzelfällen, z. B. für die Dauer eines technisch bedingten Ausfalls der Fernkommunikation, wird die Ablesung der Messeinrichtung auf Verlangen des Lieferanten kostenlos vom Kunden selbst durchgeführt, sofern dies für die Abrechnung nach diesem Vertrag erforderlich ist. Der Lieferant wird den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Bis zu dem auf den Tag der Inbetriebnahme des intelligenten Messsystems folgenden Kalendertag wird die Menge der gelieferten Energie durch konventionelle oder moderne Messeinrichtungen bzw. Messsysteme ermittelt. Die Ablesung der Messwerte wird vom Messstellenbetreiber oder dem Lieferanten oder auf Verlangen des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt der Lieferant eine Selbstablesung des Kunden, fordert der Lieferant den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung, und zum Zwecke der Erstellung der Abrechnungsinformationen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist.

Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Lieferant aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

3.2 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies im Rahmen des Betriebs, zur Wartung des intelligenten Messsystems oder zur Ablesung der Messeinrichtung erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtung oder das intelligente Messsystem zugänglich ist. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.

3.3 Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtung oder des intelligenten Messsystems an seiner Entnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle i. S. v. § 40 Abs. 3 MessEG zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

3.4 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtung oder des intelligenten Messsystems eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung entsprechend Ziffer 3.1. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

4 Abrechnung / Verbrauchshistorie / Anteilige Preisberechnung / Abrechnungsinformationen

4.1 Der Lieferant rechnet monatlich bis zum 15. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Liefermonat gelieferte Energie ab. Die Abrechnung wird nach seiner Wahl in elektronischer oder in Papierform erstellt.

4.2 Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform.

4.3 Auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant dem Kunden und/oder einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie gegen Entgelt zur Verfügung.

4.4 Bis zum auf den Tag der Inbetriebnahme des intelligenten Messsystems folgenden Kalendertag gelten die Ziffern 4.4.1 bis 4.4.4

4.4.1 Der Lieferant kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

4.4.2 Werden monatliche Abschlagszahlungen erhoben, erfolgt die Abrechnung mit Einbau eines intelligenten Messsystems. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tasächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

4.4.3 Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die (in jeder Rechnung enthaltenen) Abrechnungs-informationen nach § 40 EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate.

4.4.4 Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums oder beginnt oder endet das Abrechnungszeitraum untermonatlich (z. B. bei untermonatlicher Aufnahme oder untermonatlichem Einbau eines intelligenten Messsytems), so rechnet der Lieferant verbrauchsabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 3.1 ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarere Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

5 Zahlungsbestimmungen / Verzug / Kosten eines Beauftragten / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

5.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Vorauszahlungen zu dem vom Lieferanten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig und im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrag oder Überweisung (auch durch Barüberweisung) zu zahlen. Gilt nicht für Verbraucher i. S. v. § 13 BGB: Der Kunde informiert den Lieferanten vorab in Textform, sofern Dritte für ihn leisten. Der Lieferant ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.

5.2 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen. Fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf, stellt er dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 19 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage der Pauschale nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. § 288 Abs. 5 BGB bleibt unberührt. Entstehen dem Lieferanten durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) als Verzugsschaden i. S. v. § 288 Abs. 5 BGB ersatzfähige Kosten, sind diese vom Kunden zu ersetzen.

5.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist oder sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat.
Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben von dieser Ziffer unberührt.

5.4 Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten. Gilt nur für Verbraucher i. S. d. § 13 BGB. Weiterhin gilt dies nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen.

6 Vorauszahlung / Sicherheitsleistung

6.1 Der Lieferant kann vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht

unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen.

6.2 Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legt der Lieferant nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem Durchschnittspreis des Vormonats oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem voraussichtlich zu zahlenden Entgelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

6.3 Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet.

6.4 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Vorauszahlungssystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen.

6.5 Die folgenden Ziffern 6.6 bis 6.10 gelten nicht für Verbraucher i. S. v. § 13 BGB.

6.6 Anstelle einer Vorauszahlung kann der Lieferant eine Sicherheitsleistung, in Höhe der für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten voraussichtlich durchschnittlich zu leistenden Zahlungen, verlangen. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur zulässig in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A"-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen.

6.7 Der Lieferant kann sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Kunde mit seinen Zahlungs-verpflichtungen in Verzug ist. Der Lieferant wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.

6.8 Die Verwertung der Sicherheit nach Ziffer 6.7 wird der Lieferant dem Kunden unter Fristsetzung schriftlich androhen, es sei denn nach den Umständen des Einzelfalls besteht Grund zu der Annahme, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Ist der Abschluss des Vertrags für den Kunden ein Handelsgeschäft, beträgt die Frist wenigstens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat.

6.9 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

6.10 Die Regelungen zur Einstellung und Unterbrechung der Belieferung sowie zur Kündigung in Ziffer 9 bleiben unberührt.

7 Erbringung von Dienstleistungen nach § 41d EnWG

Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über die Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Mindererzeugung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit und über einen anderen Bilanzkreis unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant wird die Erbringung der Dienstleistung auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung – soweit und solange diese nicht durch eine Festlegung der BNetzA entbehrlich wird – gegen angemessenes Entgelt ermöglichen. Wird eine solche Dienstleistung erstmalig im Rahmen dieses Lieferverhältnisses erbracht und handelt es sich bei dem Kunden nicht zugleich um einen Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG, steht dem Lieferanten ein außerordentliches Kündigungsrecht dieses Lieferverhältnisses mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Monatsende zu.

8 Änderungen des Vertrags

Die Regelungen des Vertrags beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MsbG, MessEG, MessEV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der BNetzA). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag – mit Ausnahme des Entgelts – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrags nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden, der Verbraucher i. S. v. § 13 BGB ist, die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt und dem Kunden, der kein Verbraucher i. S. v. § 13 BGB ist, die Änderungen spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

9 Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

9.1 Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung selbst oder durch einen Dritten, etwa den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl") und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.

9.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Vorauszahlung, mindestens aber mit € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten, ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung selbst oder durch einen Dritten, etwa den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Hat der Kunde eine Sicherheit geleistet, gilt dies nur, sofern der Kunde mit einem Betrag im Zahlungsverzug ist, der die Sicherheitsleistung um mind. € 100,00 übersteigt. Bei der Berechnung des Mindestbetrags bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die wegen einer Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass

hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung eines Dritten, etwa des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung acht Werktage vorher durch briefliche Mitteilung, unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Der Lieferant wird den Dritten, etwa den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Dritte, etwa der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrags Strom sechs weitere Werktage Zeit hat. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

9.3 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.

9.4 Der Gesetzgeber hat mit § 118b EnWG ein befristetes gesetzliches Recht zur Versorgungsunterbrechung gegenüber Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG eingeführt, das zunächst bis zum 30.04.2024 galt. Der Gesetzgeber beabsichtigt, das gesetzliche Recht zur Versorgungsunterbrechung aus § 118b EnWG auch nach dem 30.04.2024 wieder in Kraft zu setzen. Für den Fall, dass § 118b EnWG oder eine vergleichbare gesetzliche Regelung anwendbar wird, geht § 118b EnWG oder die vergleichbare Regelung dem vertraglichen Recht zur Versorgungsunterbrechung oder Einstellung der Belieferung aufgrund von Zahlungsverzug nach dieser Ziffer für die Zeit der Anwendbarkeit des § 118b EnWG oder der vergleichbaren Regelung gegenüber Haushaltskunden vor. Nach § 118b EnWG in der Fassung bis zum 30.04.2024, dem die Neufassung entsprechen soll, ist eine Versorgungsunterbrechung vier Wochen nach vorheriger Androhung möglich, wenn der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht nachkommt. Dem Kunden ist nach § 118b Abs. 7 EnWG vor der Versorgungsunterbrechung insbesondere der Abschluss einer Abwendungsvereinbarung, zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung, anzubieten. Die Regelungen zur Unterbrechung und zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung bzw. Einstellung der Belieferung aufgrund von Zahlungsverzug nach dieser Ziffer sind für die Dauer der Wirksamkeit des § 118b EnWG oder einer vergleichbaren gesetzlichen Regelung gegenüber Haushaltskunden ausgesetzt.

9.5 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Der Lieferant muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Lieferanten trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen aus den Festlegungen der BNetzA zu Lieferantenwechselprozessen) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus dem Lieferanten bilanziell zugeordnet werden, ohne dass der Lieferant dafür einen Ausgleich erhält (z. B. im Rahmen der Mehr- oder Mindermengenabrechnung des Netzbetreibers), schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Energiediebstahls nach Ziffer 9.1 oder im Fall eines Zahlungsverzugs unter den Voraussetzungen von Ziffer 9.2. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen. Die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.

9.6 Die folgenden Ziffern 9.7 bis 9.9 gelten nicht für Verbraucher i. S. v. § 13 BGB.

9.7 Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde.

9.8 Für den Lieferanten liegt ein wichtiger Grund weiterhin vor, wenn der Kunde, der kein Verbraucher i. S. v. § 13 BGB ist, ganz oder teilweise eine geschuldete Vorauszahlung und/oder vereinbarte Sicherheit nicht leistet und seiner Pflicht nicht innerhalb einer vom Lieferanten daraufhin gesetzten Frist von zwei Wochen nachkommt. Die Fristsetzung erfolgt in einer weiteren Zahlungsaufforderung des Lieferanten mit Kündigungsandrohung.

9.9 Ist der Kunde kein Verbraucher i. S. v. § 13 BGB, ist der Lieferant darüber hinaus berechtigt, diesen Vertrag bei Vorliegen einer den Kunden betreffenden negativen Auskunft der SCHUFA Holding AG insbesondere zu folgenden Punkten außerordentlich zu kündigen: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung.

10 Haftung

10.1 Der Lieferant haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Ziffer 10.2 bis 10.6.

10.2 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.

10.3 Der Lieferant wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

10.4 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Vertragsparteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

10.5 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf Schäden, die die haftende Vertragspartei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

10.6 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

11 Umzug

11.1 Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums und der neuen Anschrift in Textform mitzuteilen. Dabei sind bei

einem Umzug im Gebiet des bisherigen Netzbetreibers die neue Zählernummer oder Marktlokations-Identifikationsnummer anzugeben und die Information, ob an der zukünftigen Entnahmestelle ein intelligentes Messsystem vorhanden ist. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens zehn Werktage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um dem Lieferanten eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.

11.2 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 11.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrags zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche des Lieferanten auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.

11.3 Ein Umzug des Kunden beendet diesen Vertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. Der Lieferant unterbreitet dem Kunden für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot.

11.4 Bei Umzug innerhalb des Gebiets des bisherigen Netzbetreibers kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform und unter Mitteilung seiner zukünftigen Anschrift oder der zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendeten Marktlokations-Identifikationsnummer kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Kündigung beendet diesen Vertrag nicht und der Lieferant wird den Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen an seinem neuen Wohnsitz weiterbeliefern, wenn der Lieferant dem Kunden dies binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung anbietet und die Belieferung an dessen neuem Wohnsitz möglich ist. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat und ein intelligentes Messsystem an der zukünftigen Entnahmestelle installiert ist.

12 Übertragung des Vertrags

Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen i. S. d. Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

13 Vertragsstrafe

13.1 Verbraucht der Kunde Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die tatsächliche, sofern nicht feststellbar, für die geschätzte Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.

13.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf für den tatsächlichen, sofern der Beginn der Mitteilungspflicht nicht feststellbar ist, für einen geschätzten Zeitraum, längstens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

14 Datenschutz / Wechselseitige Übernahme von Informationspflichten gegenüber sonstigen betroffenen Personen

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Datenschutzinformation" des Lieferanten. Gilt nicht für Verbraucher i. S. v. § 13 BGB:

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die der jeweils anderen Vertragspartei nach Art. 13 und/oder Art. 14 DS-GVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

• personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Vertragspartei an die jeweils andere Vertragspartei weitergegeben werden und/oder

• betroffene Personen auf Veranlassung der einen Vertragspartei die jeweils andere Vertragspartei kontaktieren.

Hierfür verwendet die Vertragspartei, die die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf deren Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die „Datenschutzinformation" des Lieferanten ist diesem Vertrag als Anlage beigefügt. Eine Vertragspartei ist nicht verpflichtet, das ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie ist weiterhin nicht berechtigt, dieses ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich der zur Information verpflichteten Vertragspartei, der anderen Vertragspartei ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

15 Informationen zu Wartungsdiensten und –entgelten / Lieferantenwechsel

15.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

15.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

16 Streitbeilegungsverfahren für Verbraucher

(gilt nur bei privatem Eigenverbrauch)

16.1 Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im

Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:
Nienburg Energie GmbH,
An der Breiten Riede 9, 31582 Nienburg, DE,
Telefon: 05021 9775 0,
E-Mail: service@stadtwerke-nienburg.de.

16.2 Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

16.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:
Schlichtungsstelle Energie e.V.,
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin,
Telefon: 030 2757240 0, Telefax: 030 2757240 69,
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de,
Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.
Allgemeine Informationen der BNetzA zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den
Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur,
Postfach 8001, 53105 Bonn,
Telefon: 030 22480 500, Telefax: 030 22480 323,
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

16.4 Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die Online-Streitbeilegungs-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: ttp://ec.europa.eu/consumers/odr/.

17 Gerichtsstand (gilt nicht für Verbraucher i. S. v. § 13 BGB)
Der Gerichtsstand für Kaufleute i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Nienburg/Weser. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

18 Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz
Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sog. Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

19 Kostenpauschalen
- Mahnkosten pro Mahnschreiben des Lieferanten nach Ziffer 5.2, (von der Umsatzsteuerpflicht befreit):
1,50 EUR

20 Schlussbestimmungen

20.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

20.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

DATENSCHUTZINFORMATIONEN

gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
gültig ab 25.05.2018

NIENBURG ENERGIE

Wir, die Nienburg Energie GmbH, halten den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten für sehr wichtig. Nachfolgend möchten wir Sie darüber informieren, wie wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten und welche Rechte Ihnen in diesem Zusammenhang zustehen.
Bitte geben Sie die Informationen auch den aktuellen und künftigen vertretungsberechtigten Personen weiter.

1. Wer ist für die Verarbeitung Ihrer Daten verantwortlich und an wen können Sie sich bei Fragen wenden?

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. DS-GVO) für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die:

Nienburg Energie GmbH
An der Breiten Riede 9, 31582 Nienburg
Telefon: 05021/9775-0, Telefax: 05021/9775-41
E-Mail: info@stadtwerke-nienburg.de
Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:

Nienburg Energie GmbH
Datenschutzbeauftragter
An der Breiten Riede 9, 31582 Nienburg
Telefon: 05021/9775-0
E-Mail: datenschutz@stadtwerke-nienburg.de

2. Welche Arten von personenbezogenen Daten verarbeiten wir?

Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten, die wir von Ihnen erhalten haben. Dazu gehören insbesondere:
- Name, Vorname, Kontaktdaten (z. B. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und ggf. Homepage)
- Bankdaten (IBAN, Bank, Kontoinhaber) und Zahlungsinformationen (Umsatzdaten im Zahlungsverkehr)
- Angaben zu Verbrauchs- und Messstellen (z. B. Zählernummer, Zählerstand, Vertragskonto, Verbrauch, Anschrift, Markt- und Messlokations-ID), Angaben zum Vorlieferanten (Kundennummer)
- sonstige Daten, die Sie uns im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung zur Verfügung stellen, wie Anfragen an unseren Kundenservice, Mitteilungen im Online-Kundenportal oder Ihre Antworten bei Kundenumfragen
- Verbandsmitgliedschaft (ausschließlich bei Rahmenvertragskunden)

Weiterhin verarbeiten wir auch Daten, die wir aus anderen Quellen zulässigerweise erhalten haben. Hierzu gehören insbesondere:
- Daten, die wir im Rahmen der energiewirtschaftlichen Marktprozesse von anderen Energiemarktteilnehmen erhalten, von der Post oder von Einwohnermeldeämtern (bspw. im Falle eines Umzugs), Behörden, Installateuren und Handwerkern (z. B. bei der Herstellung und Beantragung von Hausanschlüssen), Vermietern und Hausverwaltungen,
- Bonitätsinformationen der SCHUFA Holding AG.

3. Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich dann, wenn wir entweder Ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung erhalten haben oder die Verarbeitung gesetzlich erlaubt ist.

3.1 Verarbeitung Ihrer Daten aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO)

Wir verarbeiten Daten zur Telefonwerbung nur, wenn Sie eine Einwilligung erteilt haben. Die Einwilligung zur Nutzung der Daten können Sie jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen. Soweit Sie uns ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, nutzen wir darüber hinaus Ihre Bankverbindungsdaten, um die offenen Beträge entsprechend der vertraglich getroffenen Vereinbarungen einzuziehen.

3.2 Verarbeitung Ihrer Daten zu Zwecken der Vertragsanbahnung und/oder Vertragsabwicklung (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO)

Wenn Sie einen Vertrag mit uns geschlossen haben, verarbeiten wir Ihre Daten zu Zwecken des Abschlusses, der Erfüllung und Durchführung dieses Vertrages. Die konkreten Zwecke richten sich nach dem jeweiligen Vertragsinhalt.
Die Einzelheiten können Sie aus den geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen entnehmen.

3.3 Verarbeitung Ihrer Daten aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO)

Wir unterliegen diversen rechtlichen Verpflichtungen, wie zum Beispiel Steuer- und Handelsgesetzen, energierechtlichen Regelungen und dem Geldwäschegesetz. Um diese rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, verarbeiten wir zu diesem Zwecke Ihre Daten.
Sind Sie Kunde in der Grund- oder Ersatzversorgung, dann verarbeiten wir Ihre Daten zur Erfüllung unserer Pflichten aus der Strom- bzw. Gasgrundversorgungsverordnung.

3.4 Verarbeitung Ihrer Daten aufgrund berechtigten Interesses (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO)

Neben der Verarbeitung Ihrer Daten zu Zwecken der Vertragserfüllung verarbeiten wir Ihre Daten nur, soweit dies zur Wahrung unserer oder Dritter berechtigten Interessen erforderlich ist und Ihre Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, nicht überwiegen.

Hierzu gehören folgende Verarbeitungszwecke:
- Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an die SCHUFA Holding AG:
Wir übermitteln im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die
SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden.
Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Übermittlungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung unser oder Dritter berechtigten Interessen erforderlich ist und Ihre Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, nicht überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen

von Kunden (§ 505a und 506 BGB). Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.
- Marktforschung und Direktwerbung: Wir verarbeiten Ihre Vertrags- und Verbrauchsdaten, um Ihnen beispielsweise weitere auf Sie zugeschnittene Angebote rund um das Thema Energie und Wasser anbieten zu können.

4. **An welche Kategorien von Empfängern werden Ihre Daten übermittelt?**
Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies für vorgenannte Zwecke erforderlich und gesetzlich erlaubt ist. Die Übermittlung erfolgt an:
- IT-, Druck- und Ablesedienstleister
- Logistik- und Postdienstleister
- Werbeagenturen und Marketingdienstleister
- Auskunfteien (SCHUFA Holding AG)
- Netzbetreiber, Messstellenbetreiber und -dienstleister
- Öffentliche Stellen in begründeten Fällen (Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Polizei, Staatsanwaltschaft, Aufsichtsbehörden)
- Inkassodienstleister und Rechtsanwälte
- Energieversorger
- ausgewählte Fachbetriebe, Installateure und Handwerker

5. **Werden Daten auch an Empfänger in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes übermittelt?**
Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Empfänger außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgt nicht.

6. **Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?**
Ihre personenbezogenen Daten werden zu den vorgenannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten, sind wir verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern. Zum Zweck der Direktwerbung und Marktforschung werden Ihre personenbezogenen Daten bis zu Ihrem Widerruf, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus gespeichert.

7. **Welche Rechte haben Sie in Bezug auf Ihre Daten?**
Sie haben uns gegenüber folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:
- Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO),
- Recht auf Berichtigung, wenn die Sie betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder in anderer Weise unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO),
- Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen haben (Art. 17 DS-GVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO),
- Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO),
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO) – für uns unmittelbar zuständige Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftrage für den Datenschutz Niedersachsen: https://www.lfd.niedersachsen.de/wir_ueber_uns/kontakt/kontakt-56137.html

Widerspruchsrecht
Sie können uns gegenüber jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für Zwecke der Direktwerbung und/oder Marketing verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Energieliefervertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die wir auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützen, können Sie uns gegenüber aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten im Fall eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an:

Nienburg Energie GmbH
An der Breiten Riede 9
31582 Nienburg
Telefax: 05021/9775-41
E-Mail: service@stadtwerke-nienburg.de

Stand: 22.05.2018

WIDERRUFSBELEHRUNG

NIENBURG ENERGIE

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Vertragsschluss. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Nienburg Energie GmbH, An der Breiten Riede 9, 31582 Nienburg, Telefon: 05021 9775-0, Telefax: 05021 9775-41, E-Mail: service@stadtwerke-nienburg.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite (www.stadtwerke-nienburg.de) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus. dass Sie uns die Meldung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene günstige Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, dass Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in diesem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.
Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie von uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtbetrag der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Hinweis für Verbraucher i. S. v. § 13 BGB:
Bitte verwenden Sie das folgende Formular nur, wenn Sie als Verbraucher diesen Vertrag widerrufen möchten:

WIDERRUFSFORMULAR

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen möchten, dann füllen Sie dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An die
Nienburg Energie GmbH
An der Breiten Riede 9
31582 Nienburg
Telefax: 05021 9775-41
E-Mail: service@stadtwerke-nienburg.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf folgender Waren (*) / die Erbringung folgender Dienstleistung (*).

☐ Strom
☐ Gas

Anschrift der Entnahmestelle:

Der Vertrag wurde online / in Papierform (*) geschlossen am (TT.MM.JJJJ):

mit dem Laufzeitbeginn zum (TT.MM.JJJJ):

Kundennummer:

Vertragsnummer:

Name, Vorname des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s):

Ort, Datum und Unterschrift des/der Verbraucher(s) (Vor und Nachname)

(*) Unzutreffendes bitte streichen